



Landratsamt Landshut

– Gewerberecht –
Josef-Neumeier-Allee 1
84051 Essenbach

Reisegewerbe

*Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (= Reisegewerbekarte)
[§ 55 Abs. 2 Gewerbeordnung -GewO-].*

Ein Reisegewerbe betreibt (nach § 55 Abs. 1 GewO), wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1.selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder

2.selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

(Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten: sh. § 55 a Gewerbeordnung -GewO-)

Erforderliche Unterlagen bei einem Antrag auf Reisegewerbekarte:

- Antrag - ist bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen -
- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart 0) vom Antragsteller
[zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde]
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
[zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde]
- bei Feilbieten von Lebensmitteln *:
Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
(Information beim Gesundheitsamt Landshut: Tel. 08703/9073-7000)
[* Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage; Eiprodukte; Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Schalen- oder Weichtieren; Feinkostsalate, Kartoffelsalat, Marinaden, Mayonnaise, andere emulgierte Saucen, Nahrungshefe; Fleisch u. Erzeugnisse aus Fleisch; Milch u. Erzeugnisse aus Milch; Säuglings- u. Kleinkindernahrung; Speiseeis u. Speiseeishalberzeugnisse]
- bei Ausländern: Aufenthaltsurlaubnis (Kopie)
- der Betreiber einer gefährlichen Schaustellung (insbesondere der gefährlichen Fahrgeschäfte) muss den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen